

## **Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen**

Die Empfehlungen (DV 09/16) wurden am 22. März 2017 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



# Inhalt

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>1. Zielsetzung</b>	<b>4</b>
<b>2. Personenkreis</b>	<b>4</b>
2.1 Lebensphase junges Erwachsenenalter	5
2.2 Besondere Problemlagen	6
2.3 Erreichbarkeit	7
<b>3. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>8</b>
3.1 Kinder- und Jugendhilfe	8
3.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende	11
3.3 Arbeitsförderung	14
3.4 Sozialhilfe	15
3.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe	17
3.6 Ordnungsrechtliche Unterbringung	18
<b>4. Empfehlungen für eine verbesserte Umsetzung der Hilfen und rechtskreisübergreifende Kooperation</b>	<b>19</b>
4.1 Bewertung der Hilfeangebote im Hinblick auf den Hilfebedarf der jungen Menschen	20
4.2 Vereinbarung von Kooperation	21
4.3 Vernetzung und Optimierung von Unterstützungsangeboten	23
4.4 Jugendberufsagenturen	25

## Zusammenfassung

Mit diesen Empfehlungen wendet sich der Deutsche Verein an Fach- und Leitungskräfte sowie Entscheidungsträger/innen, die in Jugendämtern, Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Sozial- und Ordnungsämtern sowie bei freien Trägern mit der Unterstützung und Förderung von jungen Menschen befasst sind. Aufgezeigt werden Handlungsansätze, wie junge Erwachsene, die in besonderen Problemlagen aus gesellschaftlichen Institutionen und Unterstützungssystemen herauszufallen drohen, wieder in diese integriert werden können, um eine gelingende Verselbstständigung sowie soziale und berufliche Integration zu ermöglichen.

Die jungen Erwachsenen, die in diesen Empfehlungen in den Blick genommen werden, haben einen intensiven und umfänglichen Unterstützungs- und Förderbedarf, verhalten sich zu den Hilfeeinrichtungen und -angeboten aber meist distanziert. Ihrem Unterstützungsbedarf kann deshalb nur durch individuell zugeschnittene Lösungen und – in Abhängigkeit von der Besonderheit des Einzelfalls – durch ein Zusammenwirken von Leistungsträgern und -erbringern aus unterschiedlichen Leistungsbereichen angemessen entsprochen werden.

Rechtskreisübergreifende Kooperation erfordert eine gemeinsame Arbeitsgrundlage. Hierzu werden in den Empfehlungen die übergreifenden Kriterien und Merkmale, die die Lebenssituation von jungen Erwachsenen in besonderen Problemlagen kennzeichnen, sowie die Rechtsgrundlagen der Leistungen erläutert, die zu ihrer Unterstützung und Förderung in Betracht kommen können.

Hiervon ausgehend werden Eckpunkte für die Entwicklung örtlicher Fachkonzepte zur Unterstützung und Förderung der jungen Erwachsenen erläutert. Ihre leitende Idee ist die des verbindlich vereinbarten und für die jungen Menschen zugänglichen Netzwerkes der in diesem Aufgabenfeld verantwortlichen Leistungsträger und Leistungserbringer. Als Kernelemente empfiehlt der Deutsche Verein ein individualisiertes Vorgehen zur Erhebung des Hilfebedarfs, die verbindliche Gestaltung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit sowie die Entwicklung von Instrumenten, die darauf hinwirken, dass die jungen Erwachsenen tatsächlich erreicht und kontinuierlich begleitet werden. Die Jugendberufsagenturen sollten Teil dieser Netzwerke sein und mit ihnen zusammenwirken, um auch diesen jungen Erwachsenen Zugänge zu einer beruflichen Ausbildung zu eröffnen.

Der Deutsche Verein empfiehlt den Ländern, die Kommunen, die solche Unterstützungsnetzwerke aufbauen wollen, durch geeignete Begleitmaßnahmen zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner/innen  
im Deutschen Verein:  
Andreas Krampe und  
Larissa Meinunger.

## 1. Zielsetzung

Junge Menschen, die beim Übergang in das Erwachsenenalter in prekäre Lebenssituationen geraten, ohne dass ein Ausweg für sie greifbar wird, brauchen persönliche Unterstützung für eine gelingende Verselbstständigung sowie soziale und berufliche Integration. Besonders problematisch ist es, wenn Unterstützungsbedarfe nicht geäußert oder nicht wahrgenommen werden. Dies geschieht, wenn Übergänge zwischen Hilfen nicht gelingen, wenn Zuständigkeiten zwischen Leistungsträgern ungeklärt oder passgenaue Hilfen nicht verfügbar sind, oder wenn sich junge Menschen zurückziehen und Unterstützungsangebote nicht oder nicht mehr von sich aus suchen oder annehmen.

Die Anforderungen, die richtige Hilfe bereitzustellen, sind mit Erreichen der Volljährigkeit besonders hoch. Mit diesem Alter endet die Erziehungsverantwortung der Eltern und die Kinder- und Jugendhilfe grenzt bisherige Erziehungshilfeleistungen auf Hilfen für junge Volljährige ein, die an engere Bedingungen geknüpft werden. In jedem Einzelfall muss deshalb entschieden werden, ob die Kinder- und Jugendhilfe bzw. welcher Sozialleistungsträger Leistungen bereitstellen muss, um den jungen Menschen in ein selbstständiges Leben zu begleiten, und welche Leistung oder welche Verbindung von Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern hierzu am besten geeignet ist.

Mit diesen Empfehlungen richtet sich der Deutsche Verein an die verantwortlichen Akteure vor Ort. Der Deutsche Verein will Handlungsansätze aufzeigen, wie notwendige Hilfen für junge Erwachsene in prekären Lebenslagen wirksamer als bisher erschlossen werden können. Die Rechtsgrundlagen werden erläutert, um allen Beteiligten die Grundlagen zu vermitteln, die in angrenzenden Rechtsbereichen gelten.

Es bedarf einer gemeinsamen Haltung der verantwortlichen Akteure, über Ressort- und Rechtskreisgrenzen hinweg zugunsten eines Personenkreises zusammenzuwirken, der der individuellen Unterstützung und Förderung bedarf. Es geht insbesondere um eine gemeinsame Verantwortung, damit bestehende Regelungen offensiv mit Blick auf die individuelle Lebenssituation des einzelnen jungen Menschen angewendet werden. Wenn es nicht gelingt, in der Lebensphase des Übergangs in das Erwachsenenalter Weichen richtig zu stellen, besteht die Gefahr der Verfestigung von prekären Lebenslagen mit dauerhaft negativen Folgen für die jungen Menschen und die Gesellschaft.

## 2. Personenkreis

Die hier angesprochenen jungen Erwachsenen bilden keine einheitliche Gruppe. Vielmehr benötigen sie aus unterschiedlichen Gründen besondere Unterstützung. Gemeinsames Merkmal ist, dass sie in einer kritischen Lebenssituation der professionellen Beratung, Begleitung und Unterstützung bedürfen, um Hilfeangebote anzunehmen, am Hilfeprozess mitzuwirken und in eine eigenverantwortliche Lebensführung einzumünden. Diese Lebenssituationen werden im Folgenden anhand der Merkmale der Lebensphase des jungen Erwachsenenalters, der besonderen Problemlagen und der Erreichbarkeit beschrieben.

## 2.1 Lebensphase junges Erwachsenenalter

Gegenstand dieser Empfehlungen sind die Unterstützungsbedarfe junger Menschen in der Lebensphase des jungen Erwachsenenalters. Der 14. Kinder- und Jugendbericht hat dargelegt, dass diese eine eigenständige Lebensphase im Übergang zwischen der Jugendphase und dem Erreichen des Erwachsenenstatus darstellt. In ihrem Mittelpunkt stehen die Verselbstständigung, die Einmündung in eine Berufstätigkeit und die Gründung einer eigenen Partnerschaft bzw. Familie. Der prägende Einfluss der Institutionen Schule und Elternhaus tritt zurück. An ihrer Stelle muss der junge Mensch eigenverantwortlich Entscheidungen treffen, die für seinen weiteren Lebensweg folgenreich sind. Dies geschieht unter den Bedingungen von Unsicherheit und Offenheit.<sup>1</sup>

Der Beginn und Abschluss sowie die Dauer der Lebensphase des jungen Erwachsenenalters können nicht einfach nach dem biologischen Lebensalter festgelegt werden. Sie werden auch durch die Lebensbedingungen des jungen Menschen, seine Sozialisation sowie durch seine Fähigkeiten und Ressourcen bestimmt. Kritische Lebensereignisse können dazu führen, dass die Verselbstständigung verzögert, erschwert oder ohne institutionelle Unterstützung unmöglich wird.

Der in diesen Empfehlungen angesprochene Personenkreis umfasst schwerpunktmäßig junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 27 Jahren. Dies entspricht dem Lebensalter der jungen Volljährigen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Die Fokussierung auf diese Altersjahre erfolgt, damit die Hilfebedarfe dieser Altersgruppe unbeschadet des Aufgabenzuwachses der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz, in den Hilfen zur Erziehung, den Frühen Hilfen und der Kindertagesbetreuung auf der einen Seite und einer etwaigen Fokussierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf die Erwerbsintegration auf der anderen Seite in den Blick genommen werden.

Eine große Zahl der jungen Erwachsenen hat ausreichend persönliche Ressourcen und Unterstützung aus ihrem familiären und sozialen Umfeld, um den Anforderungen in dieser Lebensphase zu entsprechen und die Chancen der Verselbstständigung zu nutzen. Einige tun dies mit Verzögerungen, Umwegen und Seitenwegen oder mit sozialstaatlicher Unterstützung im Übergangssystem. Es bleibt ein kleinerer Teil junger Menschen in prekären Lebenslagen, die von den bestehenden Angeboten nicht erreicht werden und die die bestehenden Chancen ohne besondere persönliche Unterstützung nicht nutzen können.<sup>2</sup> Die Un-

1 Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 14. Kinder- und Jugendbericht –, Bt-Drs. 17/12200.

2 Es ist schwer abzuschätzen, wie groß der Anteil derjenigen jungen Menschen pro Jahrgang ist, die im Übergang in das Erwachsenenalter Gefahr laufen, ausgegrenzt zu werden. Eine Berichterstattung hierzu existiert nicht. Zur Abschätzung des Umfangs dieser jungen Erwachsenen in Gefährdungssituationen können zwei Wege beschritten werden: Zum einen können Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II und SGB III sowie der Sozialhilfestatistik gezielt mit Blick auf leistungsbeziehende junge Erwachsene ausgewertet werden. Zum anderen können auf Grundlage von Befragungen der Fachkräfte, die mit diesem Personenkreis befasst sind, standortbezogene Schätzungen auf der kommunalen Ebene vorgenommen werden, die ggf. auf Landes- oder Bundesebene hochgerechnet werden können. Solche empirisch fundierten Schätzungen ermöglichen – anders als die Auswertung von Sozialstatistiken – auch Aussagen über das Dunkelfeld der jungen Menschen, die in keinem Leistungsbezug sind. Die Ergebnisse können dann gültig sein, wenn die Erhebungen nach sozialwissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. In einer Studie des Jahres 2012 schätzte das Deutsche Jugendinstitut e.V., dass sich rund 75.000 bis 84.000 junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren bundesweit in keiner Bildungsinstitution befinden und kein Einkommen aus Erwerbsarbeit oder Sozialleistungen beziehen (dies sind ca. 0,86 % dieser Altersgruppe). Der Personenkreis ist deutlich größer, wenn auch leistungsbeziehende junge Menschen einbezogen werden. Siehe hierzu: Tillmann, F./Gehne, C.: Situa-

terstützungsbedarfe dieser jungen Erwachsenen werden mit diesen Empfehlungen in den Blick genommen.<sup>3</sup>

Die Lebensphase Jugend wird in diesen Empfehlungen insofern berücksichtigt, als dass der Unterstützungsbedarf meist bereits in dieser Phase einsetzt. Eine frühzeitige angemessene Unterstützung verbessert die Entwicklungs- und Integrationschancen der jungen Menschen. Hierzu ist es notwendig, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln. Durch neue, flexible Maßnahmen soll vermieden werden, dass Hilfen vorzeitig abgebrochen werden und Jugendliche aus dem Hilfesystem aussteigen, ohne dass weitere Perspektiven erschlossen wurden. Entwicklungschancen verschlechtern sich, wenn Hilfen bei Erreichen der Volljährigkeit abbrechen, ohne Übergänge in fortführende Hilfen sicherzustellen.

## 2.2 Besondere Problemlagen

Die jungen Menschen befinden sich in einer besonderen Problemlage, wenn ihre aktuelle Lebenssituation soweit durch ungesicherte Lebensverhältnisse oder individuelle Beeinträchtigungen geprägt wird, dass sie der wirtschaftlichen Hilfe, beraterischen Unterstützung und individuellen Förderung bedürfen, um in gesicherte Lebensverhältnisse einzumünden und ihr Leben eigenständig gestalten zu können.

Ungesicherte Lebensverhältnisse bestehen beispielsweise dann, wenn der junge Mensch über kein existenzsicherndes Einkommen verfügt, ver- oder überschuldet ist, in bedrohten oder prekären Wohnverhältnissen lebt, wohnungslos ist oder ohne gesicherte Perspektive aus einer stationären Einrichtung oder aus der Haft entlassen wird.

Individuelle Beeinträchtigungen bestehen dann, wenn der junge Mensch aufgrund unzureichender Handlungskompetenzen, verzögerter Persönlichkeitsentwicklung oder unzureichender Unterstützung durch seine/n Partner/in, seine Familie oder sein soziales Umfeld nicht die Ressourcen mobilisieren kann, die er für den Übergang in eine gesicherte und eigenständige Existenz benötigt.

Unzureichende Handlungskompetenzen heißt, dass die jungen Menschen über keine geeigneten Handlungsstrategien oder ausreichenden Fähigkeiten verfügen, ihre Situation zu bewältigen. Hierzu gehört auch die Überforderung, institutionelle Hilfe zu suchen und in Anspruch zu nehmen. Schwerwiegende Konflikte oder gar Gewalt in Partnerschaft, Familie oder Freundeskreis, Schwierigkeiten in der Ausbildung oder im Betrieb können Anzeichen für unzureichende Unterstützungsmöglichkeiten oder Einschränkungen durch das soziale Umfeld sein. Persönliche oder soziale Einschränkungen der Handlungskompetenz können einen sozialpädagogischen bis hin zu psychologisch-beraterischen Unterstützungsbedarf anzeigen.

In Verbindung mit der besonderen Problemlage können gesundheitsbezogene Beeinträchtigungen wie psychische Beeinträchtigungen oder Suchtmittelabhän-

---

tion ausgegrenzter Jugendlicher. Expertise unter Einbeziehung der Perspektive der Praxis, Düsseldorf 2012.

3 Der Personenkreis wird im Folgenden (in Abweichung von der Sprachregelung im SGB VIII) als „Junge Menschen“, „Junge Erwachsene“ sowie ausführlich als „Junge Erwachsene in besonderen Problemlagen“ bezeichnet.

gigkeit auftreten, die den jungen Menschen in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einschränken. Die gesundheitsbezogenen Beeinträchtigungen bedürfen in Abhängigkeit von ihrer Art und Schwere der therapeutischen Unterstützung, der Heilbehandlung oder der Rehabilitation. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sind Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zu erbringen.

## 2.3 Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit von jungen Erwachsenen in besonderen Problemlagen sollte aus zwei unterschiedlichen Perspektiven eingeschätzt werden: Einerseits sind die individuellen Lebensgeschichten und persönlichen Eigenheiten dieser jungen Menschen zu beachten, die ihnen den Zugang zu Hilfen erschwert haben und weiterhin erschweren. Andererseits sind auch die unterstützenden und Hilfe gewährenden Institutionen in den Blick zu nehmen. Barrieren können die Zugänglichkeit erschweren. Es können Handlungsbedarfe bestehen, junge Menschen mit individuellen Angeboten und Handlungsweisen wirksamer als bisher zu erreichen. Beide Sichtweisen sind bedeutsam, wenn Angebote und Konzepte zur besseren Erreichbarkeit dieser jungen Menschen entwickelt werden sollen.

Subjektive Erschwernisse in der Erreichbarkeit bestehen dann, wenn junge Menschen trotz eines Unterstützungsbedarfs Hilfe bei Behörden wie Jugendamt, Jobcenter, Sozialamt, Agentur für Arbeit oder Gesundheitsamt, bei fachspezifischen Beratungsstellen wie Erziehungs- und Familienberatung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, bei Ärzt/innen oder Psychotherapeut/innen von sich aus gar nicht, erst sehr spät oder nur in äußersten Notfällen aufsuchen. Diese Erschwernisse bestehen auch, wenn junge Menschen zwar Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen und beginnen, diese aber vorzeitig abbrechen, oder ihre weitere Beteiligung oder ein Maßnahmeerfolg als bedroht einzuschätzen ist.

Auch die Gestaltung und Ausrichtung der örtlichen sozialen Dienste, Einrichtungen und Angebote kann die Erreichbarkeit der jungen Menschen beeinflussen. Regelmäßig ist in Betracht zu ziehen, dass die jungen Menschen bereits in einer früheren Lebensphase Kontakt zu einer institutionellen Hilfe gesucht oder gehabt haben können. Ist diese Suche oder Inanspruchnahme von Hilfe fehlgeschlagen oder endete sie ohne das erwünschte oder angestrebte Ergebnis, können die damit verbundenen negativen Erfahrungen dazu führen, dass sie den örtlichen Unterstützungssystemen der öffentlichen und freien Träger fortan eher zögerlich begegnen oder diese sogar meiden. Weiterhin ist es möglich, dass vor Ort kein passendes Angebot zur Verfügung steht oder dass der junge Mensch keine Aussichten für sich sieht, ein für ihn passendes Angebot zu erlangen. Dabei ist zu beachten, dass die Sichtweisen auf Angebote von Fachkräften und den jungen Menschen selbst unterschiedlich sein können. Die Erreichbarkeit von jungen Menschen in besonderen Problemlagen ist deshalb immer auch eine Frage der Zugänglichkeit und des Zusammenwirkens von Diensten, Einrich-

tungen und Angeboten, ihrer Öffnung zu jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen und ihrer Passung mit dem individuellen Bedarf im Einzelfall.

Schwere Erreichbarkeit bedeutet auch, dass die jungen Menschen für die örtlichen Behörden und Dienste nur schwer sichtbar sind. Aufsuchende Straßensozialarbeit, Essensausgaben und Tafeln oder Kleiderkammern, niedrigschwellige Beratungsangebote und Tagesaufenthalte, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und Notunterkünfte, Unterstützung durch ehrenamtlich getragene Vereine und Initiativen sind oft die letzte Verbindung zu den sozialen Dienstleistungen. Die niedrigschwelligeren Dienste übernehmen eine wichtige Funktion, um die jungen Menschen an weitergehende Hilfen anzubinden.<sup>4</sup> Bieten Fachkräfte in solchen Situationen Hilfe an, dann bedarf es vertrauensbildender Maßnahmen, um gemeinsam eine Perspektive zu entwickeln.

### 3. Rechtliche Grundlagen

Die notwendigen und geeigneten Hilfen für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen sind durch eine Orientierung am individuellen Bedarf zu erschließen. Wenn mehrfache Problemlagen vorliegen, ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Leistung oder welche Verbindung von Leistungen am besten geeignet ist, den jungen Menschen zu unterstützen. Als Handlungshilfe hierzu werden im Folgenden die rechtlichen Grundlagen der in Betracht kommenden Leistungen dargestellt.

#### 3.1 Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII orientiert sich an dem Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Sie soll u.a. dazu beitragen, dass individuell oder strukturell bedingte Benachteiligungen in der Entwicklung junger Menschen vermieden oder abgebaut werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Als junge Menschen gelten alle Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch derjenigen Angebote, die für junge Erwachsene in Betracht kommen, ist freiwillig.

Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Hierzu gehört auch der Grundsatz der Vielfalt von Angeboten hinsichtlich Wertorientierung, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Die Leistungsberechtigten haben ein Wunsch- und Wahlrecht. Sie dürfen unter mehreren gleich geeigneten Angeboten wählen, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 SGB VIII).

<sup>4</sup> Mögling, T./Tillmann, F./Reißig, B.: Entkoppelt vom System. Hrsg. DJI im Auftrage der Vodafone Stiftung Deutschland, Düsseldorf 2015; König, J./Köhler, A.-S.: Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit in Bayern. „Die im Dunkeln sieht man nicht“ – Marginalisierte und schwer erreichbare junge Menschen mit komplexen Problemlagen als Zielgruppe der Jugendsozialarbeit, Nürnberg 2014.



## Hilfe für junge Volljährige

Für die hier angesprochenen jungen Erwachsenen in besonderen Problemlagen kann die Hilfe für junge Volljährige in Betracht kommen. Mit dieser Leistung soll jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs individuelle pädagogische Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbstständigung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). In begründeten Einzelfällen soll die Hilfe für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus (längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs) fortgesetzt werden (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Dies ist dann möglich, wenn der Hilfebedarf dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahrs bekannt war oder die Hilfe zuvor beantragt wurde.<sup>5</sup> Nach Beendigung der Hilfe soll der junge Volljährige bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden (§ 41 Abs. 3 SGB VIII). Ausländische junge Volljährige ab 18 Jahren können Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

Die Hilfe für junge Volljährige ist als Soll-Leistung ausgestaltet. Sie ist bei Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig zu gewähren. Als Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung können alle Hilfearten der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gewährt werden, die ohne Einbeziehung der Eltern erbracht werden können (§§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII).<sup>6</sup> Grundlage für die Gewährung der Hilfe bildet der Hilfeplan unter Beteiligung des jungen Volljährigen, sofern die Hilfe längerfristig ausgerichtet ist (§ 41 Abs. 2 i.V.m. § 36 SGB VIII).

Weiterhin ist zu klären, ob aufgrund des Bedarfs des jungen Menschen Schnittmengen zu Leistungen anderer Leistungsgesetze und damit Leistungskonkurrenzen bestehen. So sind bei jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Leistungen nach § 41 SGB VIII gegenüber Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII vorrangig (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII bzw. § 67 Satz 2 SGB XII). Eine komplementäre Leistungsgewährung und -erbringung ist dabei nicht ausgeschlossen. Nur wenn der junge Mensch die Inanspruchnahme einer Hilfe nach § 41 SGB VIII ablehnt oder nicht in einem zumutbaren Umfang bereit ist, an ihrer Durchführung mitzuwirken, jedoch Bereitschaft zeigt, an der Überwindung seiner besonderen sozialen Schwierigkeiten nach eigenen Kräften mitzuwirken (§ 2 Abs. 1 Satz 3 der DVO zu § 69 SGB XII), greift der Nachrang der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII nicht.<sup>7</sup>

Eine Leistungskonkurrenz zu Leistungen nach dem SGB II und SGB III besteht grundsätzlich nicht. Einzige Ausnahme besteht dann, wenn sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Ju-

5 Siehe hierzu: Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, in: NDV 3/2016, S. 111–116, hier 115.

6 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, (§ 30 SGB VIII), Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII), Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), Mitwirkung, Hilfeplan (§ 36 SGB VIII), Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen (§ 39 SGB VIII), Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII).

7 Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, in: NDV 3/2016, S. 111–116.

gendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 SGB VIII als Bestandteil der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erbracht werden (§ 41 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit (nach § 3 Abs. 2, §§ 14 bis 16g SGB II) gehen den Leistungen nach SGB VIII vor (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). In jedem Fall sind das örtliche Jobcenter (bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II) bzw. die örtliche Agentur für Arbeit (bei jungen Menschen ohne Leistungsberechtigung nach dem SGB II) an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans für eine Hilfe nach § 41 SGB VIII zu beteiligen, wenn Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich erscheinen (§ 36 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

Aus dem möglichen breiten Leistungsspektrum dieser Hilfe und den Berührungspunkten zu anderen Hilfearten und Leistungen resultiert, dass die Hilfe für junge Volljährige nicht schematisch, sondern immer nur mit Blick auf den individuellen Bedarf angewendet werden kann. Die Entscheidungskriterien für die Leistungsgewährung, die Ziele und spezifischen Formen der Hilfe müssen fachlich ausgestaltet werden, damit im Einzelfall sachgerecht entschieden und die Hilfe wirksam erbracht werden kann. Der Bedarf muss fachgerecht geklärt werden, um die geeignete und notwendige Unterstützung zu ermitteln und soweit erforderlich eine Verknüpfung von Leistungen aus unterschiedlichen Rechtskreisen herbeizuführen.

#### *Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit*

Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) haben das Ziel, zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beizutragen, und richten sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen. Die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) richtet sich hingegen an junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Aufsuchende/mobile<sup>8</sup> Formen beider Angebote nutzen niedrigschwellige Konzepte Sozialer Arbeit, die sich an den Lebenswelten der betreffenden Jugendlichen orientieren. Sie sollen ihnen in schwierigen Lebenslagen unterstützend zur Seite stehen und haben für den hier angesprochenen Personenkreis der jungen Erwachsenen besondere Bedeutung. Der in der Praxis bedeutsame Ansatz der mobilen Jugendarbeit sowie aufsuchende Formen der Jugendsozialarbeit werden im SGB VIII nicht namentlich aufgeführt, aber § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bzw. § 13 Abs. 1 SGB VIII zugeordnet. Für die Bereitstellung von Angeboten nach § 11 SGB VIII und § 13 SGB VIII besteht eine objektiv-rechtliche Verpflichtung (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

#### *Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder*

Werden junge Erwachsene Eltern und bedürfen sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung der Unterstützung in einer gemeinsamen Wohnform bei der Pflege und Erziehung des Kindes, soll die Schwangere bzw. die Mutter oder der Vater gem. § 19 Abs. 1 SGB VIII zusammen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden. Voraussetzung ist, dass sie allein für ein Kind unter

<sup>8</sup> Die Begrifflichkeiten werden uneinheitlich verwendet.

sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Diese Jugendhilfeleistung umfasst auch das Hinwirken auf den Beginn oder die Fortführung einer Ausbildung oder Berufstätigkeit (§ 19 Abs. 2 SGB VIII). Statt einer gemeinsamen Wohnform nach § 19 SGB VIII kann auch die gemeinsame Unterbringung beider Eltern mit dem Kind als Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII in Betracht kommen.

### 3.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Für die hier angesprochenen jungen Erwachsenen ist häufig das Jobcenter, das Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt, die erste Anlaufstelle. Leistungsberechtigt sind junge Menschen ab dem Alter von 15 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, sich tatsächlich in Deutschland aufhalten und nicht vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind (§ 7 SGB II). Zu den Leistungsberechtigten gehören auch Hilfebedürftige in stationären Einrichtungen, soweit der Einrichtungsträger nach seiner Konzeption keine Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung dieser Personen übernimmt (§ 7 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 Nr. 2 SGB II; BSG vom 5. Juli 2014 – B 4 AS 32/13 R). Kinder unter 15 Jahren sind nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II, können aber als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft – bei Hilfebedürftigkeit – leistungsberechtigt sein. Die Leistungsberechtigten in der Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen und den Lebensunterhalt zu sichern, steht im Zentrum der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 1 Abs. 2 SGB II). Es gilt der Grundsatz des Förderns und Forderns (Kapitel 1, §§ 1 und 2 SGB II).

Die Regelung der örtlichen Zusammenarbeit (§ 18 SGB II) verpflichtet die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammenzuarbeiten. Die Aufzählung der Stellen, mit denen eine Zusammenarbeit erfolgen kann, ist nicht abschließend. Genannt werden u.a. die Träger der Sozialleistungen (im Sinne des § 12 SGB I) sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege und Dritte, die Leistungen nach dem SGB II erbringen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 SGB II). Ein wichtiges Ziel der Zusammenarbeit ist es, eine gleichmäßige und gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern. Eine solche Zusammenarbeit ist notwendig, um für die Eingliederung sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen abgestimmte, den individuellen Bedarf deckende Leistungen zu erbringen (vgl. § 18 Abs. 2 SGB II).

#### *Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit*

Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit sollen unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Problemlage unverzüglich bei der Beantragung von Leistungen erbracht werden. Bei fehlendem Berufsabschluss sind die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen (§ 3 SGB II). Sofern es den jungen Menschen auch bei einer Beratung und Vermittlung durch das Jobcenter nicht gelingt, unmittelbar eine Erwerbstätigkeit oder berufliche Ausbil-

dung aufzunehmen, können für sie Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung oder andere Leistungen aus dem SGB III sowie spezifische Leistungen nach dem SGB II (§§ 16a bis h SGB II) in Betracht kommen.

Im Rechtskreis des SGB II können für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen die Freie Förderung (§ 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II) sowie die seit dem 1. August 2016 geltende Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II) eine geeignete Leistung darstellen. Die Freie Förderung sieht vor, dass eine junge leistungsberechtigte Person im Alter von unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen dann mit modifizierten Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit gefördert werden kann, wenn ein Unterstützungsbedarf vorliegt, dem mit den bestehenden Instrumenten des SGB II und SGB III nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann. Die Förderung kann in Verbindung mit Leistungen anderer Leistungsträger erbracht werden, sofern diese in der Zuständigkeit der jeweiligen Leistungsträger finanziert werden.<sup>9</sup>

Mit der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II) können die Jobcenter zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen erbringen. Diese haben das Ziel, Schwierigkeiten in der individuellen Situation des jungen Menschen zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen. Leistungen nach § 16h SGB II können auch für junge Menschen bis 25 Jahre erbracht werden, die keine Leistungen der Grundsicherung beziehen, sofern die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Förderung nach § 16h SGB II steht eine fehlende Antragstellung nicht entgegen. Leistungen nach § 16h sind nachrangig gegenüber den Angeboten des SGB VIII, insbesondere der Jugendsozialarbeit, soweit der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach Art und Umfang gleichartige Leistungen tatsächlich erbringt. Die Leistungen und die Leistungsverantwortlichkeiten werden in Abstimmung zwischen Jobcenter und örtlich zuständigem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erbracht.

Schließlich können für die hier angesprochenen jungen Erwachsenen auch kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II) in Betracht kommen, insbesondere die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung. Die kommunalen Eingliederungsleistungen flankieren die Eingliederung in Ausbildung und Arbeit oder bereiten diese vor. Ihre Gewährung steht im Ermessen des Leistungsträgers. Sie sollen gewährt werden, wenn dies zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit erforderlich ist. Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung können auch über Zugangswege außerhalb des Jobcenters in Anspruch genommen werden. Zuständig sind die Landkreise und kreisfreien Städte.<sup>10</sup>

9 Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16f SGB II, 3. aktualisierte Fassung: Oktober 2012. Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): SGB II Fachliche Hinweise. Freie Förderung SGB II nach § 16f SGB II, Nürnberg April 2012.

10 Siehe: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, in: NDV 11/2014, S. 456–462; NDV 12/2014, S. 489–493.

### *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts*

Erwerbsfähige und hilfebedürftige Jugendliche und junge Erwachsene erhalten Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II). Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden getragen, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II). Allerdings sieht das SGB II vor, dass hilfebedürftige Kinder bis unter 25 Jahren im Haushalt ihrer Eltern verbleiben und mit diesen eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Zieht ein leistungsbeziehender Jugendlicher oder junger Erwachsener vor Vollendung des 25. Lebensjahrs aus dem Elternhaus aus, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung und die vollen Leistungen für den Lebensunterhalt nur gezahlt, wenn das Jobcenter dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der junge Mensch aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht bei seinen Eltern wohnen kann (beispielweise, weil das Verhältnis ernsthaft ohne ausreichende Aussicht auf Konfliktlösung gestört oder zerrüttet ist), der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist (beispielsweise, weil sonst mehr als zwei Stunden Fahrtzeit zum Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu bewältigen sind) oder ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt (§ 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB II). Auf die Zusicherung kann nur verzichtet werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar ist, diese einzuholen (§ 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II).

Im Zusammenhang mit den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind die besonderen Regelungen bei Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II) zu beachten. Im Unterschied zu Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr überschritten haben, gelten für jüngere erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II schärfere Sanktionsregelungen. So führt bereits eine erste Pflichtverletzung gemäß § 31a Abs. 2 SGB II dazu, dass der Regelbedarf sowie etwaige Mehrbedarfe vollständig entfallen. Bei einer weiteren Pflichtverletzung entfallen auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II). In seinen Empfehlungen zur Reform der Sanktionen im SGB II spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, die altersabhängige Ungleichbehandlung bei den Rechtsfolgen auf Pflichtverletzungen aufzugeben und Leistungen für Unterkunft und Heizung auch bei wiederholten Pflichtverletzungen zu gewähren.<sup>11</sup>

Bei einer nachträglichen Erklärung des unter 25-jährigen Leistungsberechtigten zur Bereitschaft, seinen Pflichten wieder nachzukommen, kann das Jobcenter erklären, wieder Leistungen für die Unterkunft zu gewähren. Gleiches Ermessen gilt für den Regelbedarf zum Lebensunterhalt, dessen Wegfall auf sechs Wochen verkürzt werden kann.

Schließlich können auch Auszubildende, die eine nach dem SGB III förderungsfähige betriebliche oder außerbetriebliche berufliche Ausbildung (§ 57 SGB III) oder eine Teilzeitberufsausbildung (nach § 8 BBiG/§ 27 HwO) absolvieren oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung (berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach §§ 51 ff. SGB III, Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III) teilnehmen, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II erhalten, wenn Ausbildungsvergütung und Berufsausbildungsbeihilfe nicht ausreichen, den Lebensunterhalt zu decken,

<sup>11</sup> Siehe hierzu: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II, in: NDV 7/2013. S. 289–295.

oder keine Berufsausbildungsbeihilfe gewährt wird (z.B. bei einer Zweitausbildung oder wegen Nichterfüllung der Anforderungen an den Aufenthaltsstatus nach § 59 SGB III) (§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II). Dies gilt dann, wenn die Auszubildenden nicht beim ausbildenden Betrieb, in einem Wohnheim, einem Internat oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen mit voller Verpflegung untergebracht sind (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II).

### 3.3 Arbeitsförderung

Leistungen der Arbeitsförderung können für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen insbesondere dann bedeutsam sein, wenn sie über keinen Schulabschluss oder keine berufliche Ausbildung verfügen und eine Ausbildung nicht aus eigener Kraft aufnehmen und absolvieren können.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III) sollen junge Menschen, denen dies aufgrund individueller Gründe (z.B. komplexer Förderbedarf, fehlende Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil) bislang nicht gelungen ist, auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten. In einer Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) können junge Menschen, denen ein direkter Übergang in eine Berufsausbildung nicht gelingt, in einem sechs- bis zwölfmonatigen betrieblichen Praktikum ihre Chancen auf einen Ausbildungsplatz erhöhen. Eine Förderung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Einstiegsqualifizierung ist möglich, wenn das Ziel der jeweiligen Maßnahme für den jungen Menschen erreichbar ist. Ist dies aufgrund vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse bei dem jungen Menschen noch nicht möglich, können vorgelagerte Stabilisierungsmaßnahmen in Betracht kommen, die durch Angebote der Jugendsozialarbeit (nach § 13 Abs. 2 SGB VIII) oder durch Aktivierungshilfen für Jüngere (nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III) realisiert werden können. Förderungsbedürftige junge Menschen ohne Schulabschluss haben einen Anspruch darauf, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden (§ 53 SGB III). Zuständig für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind die Agenturen für Arbeit. Die Jobcenter können ihnen Leistungsberechtigte aus ihrem Bereich für eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme vorschlagen. Der berufsvorbereitung vorgelagerte Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) werden bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II durch das Jobcenter, andernfalls durch die örtliche Agentur für Arbeit gefördert.

Kann ein junger Mensch auch unter Einsatz ausbildungsfördernder Leistungen (z.B. ausbildungsbegleitende Hilfen oder Assistierte Ausbildung) eine betriebliche Ausbildung nicht aufnehmen und erfolgreich absolvieren, ist eine geförderte Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (nach § 76 SGB III) möglich. Zielgruppe sind lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte junge Menschen sowie junge Menschen, deren betriebliches Ausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst wurde. Die Förderung kann nach dem SGB III und dem SGB II erfolgen, es sei denn, dass der junge Mensch den Abschluss aufgrund gravierender Proble-

me im Bereich der Erziehung voraussichtlich nicht erreichen kann. In diesem Falle können sozialpädagogisch begleitete Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe angezeigt sein.

Verfügt der junge Mensch bereits über einen Berufsabschluss, können Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) in Betracht kommen. Diese zielen darauf, Arbeitslose bei ihrer beruflichen Eingliederung zu unterstützen. Für die Aktivierung von Arbeitslosen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen sowie für Langzeitarbeitslose können Maßnahmen eingerichtet werden, die ihren besonderen Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf berücksichtigen. Die Leistungen sind für Personen im Rechtskreis des SGB III und des SGB II möglich.

### 3.4 Sozialhilfe

Neben der Grundsicherung für Arbeitsuchende bildet die Sozialhilfe ein weiteres Netz der sozialen Sicherung. Ihre Aufgabe ist es, leistungsberechtigten Personen in sozialen Notlagen ein menschenwürdiges Leben zu sichern, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zur Selbsthilfe zu befähigen (§ 9 SGB I).

Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (mit Ausnahme von § 36 SGB XII), soweit sie nicht nach § 22 Abs. 8 SGB II zu übernehmen sind (dies ist insbesondere die Übernahme von Mietschulden bei drohender Wohnungslosigkeit), können nur Leistungsberechtigte erhalten, die nicht erwerbsfähig sind im Sinne der Bestimmungen des § 8 SGB II (§ 5 Abs. 2 SGB II, § 21 SGB XII). Dieser Leistungsausschluss trifft auf die Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII nicht zu.<sup>12</sup>

Weiterhin haben die Sozialhilfeträger den Auftrag, leistungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger zu ihrer persönlichen Situation, ihrem Bedarf und den eigenen Kräften sowie zur Stärkung der Selbsthilfe zu beraten und, soweit erforderlich, zu unterstützen (§ 11 SGB XII). Die Leistungsberechtigten sollen aktiv am Leben in der Gesellschaft teilnehmen und zur Überwindung der Notlage gelangen können.<sup>13</sup> Hierzu gehört auch, Leistungsberechtigte zum Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen, auf die Beratung und Unterstützung durch andere Stellen hinzuweisen und bei Bedarf auf die Inanspruchnahme von spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsangeboten hinzuwirken (§ 11 Abs. 5 SGB XII).

#### *Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten*

Nach §§ 67 ff. SGB XII haben Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Anspruch auf Hilfe zur Über-

12 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII), Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII), Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII), Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII), Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII). Die Leistungen der Sozialhilfe werden nachrangig zu Leistungen nach anderen Leistungsgesetzen erbracht, sofern der Bedarf durch diese allein nicht oder nicht ausreichend gedeckt wird (§ 2 Abs. 2 SGB XII). Die Erbringung von sich ergänzenden Leistungen ist möglich und kann im Einzelfall in Abhängigkeit von dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person zur Bedarfsdeckung erforderlich sein.

13 Siehe: Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 11, 12 SGB XII, insbesondere bei der Hilfe in materiellen Notlagen (3. und 4. Kapitel SGB XII), in: NDV 5/2010, S. 197–201.

windung ihrer Schwierigkeiten, wenn sie hierzu nicht aus eigener Kraft in der Lage sind.

Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlendem bzw. nicht ausreichendem Wohnraum, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung in ungesicherte Lebensumstände oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen (§ 1 DVO Abs. 2 zu § 69 SGB XII). Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn das Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des/der Leitungsberechtigten oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit (§ 1 DVO Abs. 3 zu § 69 SGB XII).

Ziel der Hilfe ist es, die Leitungsberechtigten zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Die Hilfe umfasst insbesondere Beratung und persönliche Unterstützung, aber auch andere Dienst- sowie Geld- und Sachleistungen, die notwendig sind, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten nachhaltig abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern (§ 2 DVO zu § 69 SGB XII).

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist zu gewähren, wenn der Bedarf nicht bereits durch andere Leistungen des SGB VIII, SGB XII oder anderweitig gedeckt wird (interner und genereller Nachrang, §§ 67 Satz 2 SGB XII). Decken andere Leistungen nur einen Teil des Bedarfs, ist die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII im Verbund mit diesen Leistungen zu erbringen.<sup>14</sup> Die Träger der Sozialhilfe sind aufgefordert, mit den beteiligten Stellen zusammenzuarbeiten und darauf hinzuwirken, dass sich die Sozialhilfe und ihre Tätigkeiten wirksam ergänzen.

Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist gegenüber der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII nachrangig (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII bzw. § 67 Satz 2 SGB XII). Für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs kann eine Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII deshalb in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn der junge Mensch die Inanspruchnahme einer Hilfe nach § 41 SGB VIII ablehnt oder nicht in einem zumutbaren Umfang bereit ist, an ihrer Durchführung mitzuwirken (siehe oben Abschnitt „Hilfe für junge Volljährige“). In diesem Falle sind seitens der Sozialhilfe zunächst Maßnahmen erforderlich, um die Bereitschaft des jungen Menschen zu wecken und zu fördern, die vorrangige Hilfe für junge Volljährige in Anspruch zu nehmen. Dabei ist mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuwirken (§ 2 Abs. 3 Satz 3 der DVO zu § 69 SGB XII). Wird ein Hilfebedarf erst nach Vollendung des 21. Lebensjahrs bekannt, ist bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen in jedem Falle Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII zu gewähren.

<sup>14</sup> Siehe hierzu: Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, in: NDV 3/2016, S. 111–116.



### 3.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe

Bei jungen Menschen in besonderen Problemlagen treten psychische oder Suchterkrankungen häufiger auf als bei Gleichaltrigen in gesicherten Lebensverhältnissen. Sind sie jünger als 18 Jahre alt, haben sie Anspruch auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und *daher* ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 35a Abs. 1 SGB VIII). Die Abweichung der seelischen Gesundheit (nach § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) muss von einer Ärztin/einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, einer/eines Kinder- und Jugendpsychotherapeutin/-therapeuten oder einer/eines auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen besonders erfahrenen Ärztin/Arztes oder psychologischen Psychotherapeutin/-therapeuten aufgrund einer Diagnose festgestellt werden (§ 35a Abs. 1a SGB VIII). Die Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe wird durch das Jugendamt auf der Grundlage der ärztlichen bzw. psychologischen Stellungnahme und seiner eigenen Feststellung über die Beeinträchtigung der Teilhabe des Jugendlichen (nach § 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) getroffen.<sup>15</sup>

Junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 27 Jahren, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Für sie kann aber Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Betracht kommen, die nach ihrem Leistungsspektrum auch auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche verweist (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). Die Leistungen sind vorrangig gegenüber denen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII (§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VIII). Ist eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII nicht möglich (beispielsweise, weil der Hilfebedarf erst nach dem 21. Lebensjahr bekannt wird), können Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII in Betracht kommen.

Als Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen können alle Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Betracht kommen, soweit sie im Einzelfall geeignet und erforderlich sind (§ 35a Abs. 3 SGB VIII mit Verweis auf §§ 54, 56 SGB XII, § 41 Abs. 2 mit Verweis auf § 35a Abs. 3 SGB VIII).

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von unterschiedlichen Rehabilitationsträgern erbracht (§ 6 SGB IX). Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe können für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 5 Nr. 1, §§ 26 ff. SGB IX), zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 Nr. 2, §§ 33 ff. SGB IX) sowie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 5 Nr. 4, §§ 55 ff. SGB IX) als Rehabilitationsträger in Betracht kommen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX). Aufgrund des generellen Nachrangs der Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu Leistungen anderer Leistungsträger mit übereinstimmenden Leistungsinhalten (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation jedoch

<sup>15</sup> Für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen oder mit Mehrfachbehinderungen ist der Sozialhilfeträger der zuständige Leistungsträger.

vorrangig von den gesetzlichen Krankenkassen erbracht. Die allgemeinen und besonderen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 112 ff. SGB III) sind gegenüber den Leistungen nach § 35a SGB VIII vorrangig. Allerdings ist die Kombination verschiedener sich ergänzender Leistungen (beispielsweise medizinischer und pädagogischer Leistungen) durch ein Zusammenwirken der Rehabilitationsträger möglich.

### 3.6 Ordnungsrechtliche Unterbringung

Für junge Erwachsene sind ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit zu ergreifen, wenn sie unfreiwillig obdachlos sind (d.h. unfreiwillig auf der Straße oder in einer Unterkunft leben, die nicht elementaren Unterkunftsbedarfen entspricht) oder hiervon unmittelbar bedroht sind (z.B. bei drohender Zwangsräumung) und um eine Notunterbringung anfragen. Ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit sind Teil des Polizei- und Ordnungsrechts und unterliegen damit landesgesetzlichen Regelungen.

Unfreiwillige Obdachlosigkeit gefährdet akut Grundrechte und grundrechtlich geschützte Lebensgüter. Wer unfreiwillig obdachlos ist, hat deshalb einen Anspruch auf eine Abwehr der Gefährdung dieser Rechtsgüter durch eine vorübergehende notfallmäßige Unterbringung in einer Notunterkunft. Dieser Anspruch gilt unabhängig von der Staatsbürgerschaft und dem aufenthaltsrechtlichen Status der betroffenen Person, solange keine Ausreisepflicht festgesetzt worden ist. Die ordnungsrechtliche Vermeidung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit geschieht regelmäßig durch den Erlass einer ordnungsrechtlichen bzw. polizeirechtlichen Einweisungsverfügung – also einer behördlichen Verwaltungsentscheidung. Zuständig ist die Gemeinde als Ordnungsbehörde oder als Ortspolizeibehörde, in der sich die obdachlose Person aufhält. Dabei kann die Gemeinde als Verwaltungsträgerin der Orts- und Polizeibehörde die Unterbringung sowohl selbst und in eigenen Einrichtungen vornehmen als auch die Erfüllung der ihr zugewiesenen Pflichtaufgabe der Unterbringung von obdachlosen Menschen in privatrechtlichen Formen gestalten bzw. regeln lassen.

Allerdings kann eine ordnungsrechtliche Unterbringung keine dauerhafte Lösung darstellen. Sie ist akuten Notfällen vorbehalten und umfasst keine sozialrechtliche Beratung, persönliche Unterstützung oder Vermittlung. Wird eine ordnungsrechtliche Unterbringung notwendig, sollte so schnell wie möglich – soweit möglich – auf eine private Lösung (z.B. Unterkunft bei Verwandten) oder auf die Inanspruchnahme einer Hilfe durch einen Sozialleistungsträger (Jugendamt, Jobcenter, Sozialamt) hingewirkt werden.

## 4. Empfehlungen für eine verbesserte Umsetzung der Hilfen und rechtskreisübergreifende Kooperation

Die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen über soziale Leistungen bieten weitreichende Möglichkeiten, Angebote für junge Menschen im Übergang in das Erwachsenenalter zu entwickeln und umzusetzen. Allerdings sind diese Möglichkeiten auf unterschiedliche Leistungsgesetze verteilt, die mit unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten, Fachlichkeiten, Verfahrensweisen und Finanzierungswegen verbunden sind.

Um die hier angesprochenen jungen Erwachsenen zu erreichen, werden deshalb Arbeits- und Organisationsformen benötigt, die es ermöglichen, in Betracht kommende Leistungen und Maßnahmen in Abhängigkeit von dem spezifischen Unterstützungsbedarf im Einzelfall zusammenzuführen und koordiniert zu erbringen.

Die erste Herausforderung besteht dabei bereits darin, überhaupt Kenntnis über die Problemlagen der jungen Menschen zu erhalten, einen Zugang zu ihnen aufzubauen und Informationen über vorhandene Angebote für alle Beteiligten verfügbar zu machen. Weiterhin ist zu fragen, wie Hilfen kontinuierlich und zielgerichtet gestaltet werden können. Da regelhafte Angebote für die hier angesprochenen jungen Menschen häufig allein keine ausreichende Lösung darstellen, müssen oft individuelle Lösungen gefunden werden, die eine Kooperation der Leistungsträger erfordern.

Die Ausgangsbedingungen für eine koordinierte Hilfeerbringung sind in den Kommunen unterschiedlich. Sie werden nicht nur durch die Problemwahrnehmung vor Ort und die bereits bestehenden Formen der Zusammenarbeit bestimmt, sondern auch durch die materiellen Ressourcen bei den unterschiedlichen Trägern. Dies variiert von Kommune zu Kommune. Dabei ist der Bedarf an sozialen Integrationsleistungen oftmals in den Kommunen am größten, in denen die kommunale Finanzierungsbasis hierfür am ungünstigsten ist. Je enger die finanziellen Spielräume sind, desto dringender stellt sich die Aufgabe, Gestaltungsspielräume kommunaler Sozialpolitik durch koordiniertes Zusammenwirken zu wahren und zu erweitern.

Um eine wirksame Unterstützung von jungen Erwachsenen in besonderen Problemlagen zu erreichen, empfiehlt der Deutsche Verein,

- die bestehenden Dienste, Einrichtungen und Angebote für junge Menschen sowie auch individuelle Hilfeverläufe mit Blick auf mögliche Verbesserungen der Hilfeerbringung für den Personenkreis der jungen Erwachsenen zu analysieren und zu bewerten,
- durch Vereinbarungen und Organisationsentwicklung darauf hinzuwirken, dass sich örtliche Behörden, Dienste und Einrichtungen zugunsten dieses Personenkreis zugänglich machen und zusammenwirken,
- in Abhängigkeit von dem örtlichen Bedarf spezifische Arbeitsinstrumente und Angebote zu entwickeln und vorzuhalten, die darauf hinwirken, dass die jungen Menschen auch in Krisensituationen möglichst umgehend die Hilfen erhalten, die sie benötigen, und an die Regelleistungen angebunden werden.

Dabei ist ein zurückhaltender und an die Lebenssituation der jungen Menschen angepasster Umgang mit Sanktionen geboten.<sup>16</sup>

Gleichrangige Ziele der Hilfen sollen die Existenzsicherung und die psychosoziale Stabilisierung sowie die Befähigung der jungen Menschen sein, ihre Lebenssituation eigenständig zu gestalten.

#### 4.1 Bewertung der Hilfeangebote im Hinblick auf den Hilfebedarf der jungen Menschen

Der Deutsche Verein empfiehlt, sich in einem ersten Schritt verlässliche Informationen über die jeweils individuellen Lebenssituationen und spezifischen Hilfebedarfe der jungen Erwachsenen in besonderen Problemlagen sowie über die bestehenden örtlichen Angebote zu verschaffen. Anhand der Beantwortung von Fragen wie – Wo suchen die jungen Menschen um Hilfe nach? Können sie frühzeitig erreicht werden? Welches sind ihre individuellen Problemlagen? Wie sind die örtlichen Dienste und Angebote hierauf ausgerichtet? Was führt dazu, dass Hilfen gelingen oder misslingen? Welche Personen werden nicht erreicht? – können Hinweise für eine Verbesserung der Hilfen gewonnen werden.

In welchem Umfang und nach welchen Methoden diese Informationen zu beschaffen, auszuwerten und aufzubereiten sind, hängt von den Bedingungen in der einzelnen Kommune ab. Die örtliche Sozial- und Jugendhilfeplanung können notwendige Informationen über Zielgruppen, Sozialräume und die Nutzung von Angeboten bereitstellen. Diese Informationen sind aber allein nicht ausreichend. Die Vielfältigkeit des Personenkreises lässt es nicht zu, von einem einheitlichen Hilfebedarf auszugehen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ein Großteil der jungen Menschen bereits mehrfach Hilfen in Anspruch genommen hat. Neben gebündelten Informationen über Zielgruppen und Sozialräume wird folglich auch ein Wissen auf der Einzelfallebene benötigt.

Um die Umsetzung der Hilfen für den hier angesprochenen Personenkreis junger Erwachsener zu verbessern, empfiehlt der Deutsche Verein deshalb, ergänzend zu den Arbeitsweisen der Sozial- und der Jugendhilfeplanung in einem stärker individualisierten Vorgehen auch die Organisation der Leistungserbringung sowie individuelle Hilfeverläufe in den Blick zu nehmen. Durch Analysen von anonymisierten Hilfeverläufen können Gründe für das Gelingen und Misslingen von Hilfeprozessen erkundet werden. Voraussetzungen für ein Gelingen sind die Einhaltung des Datenschutzes sowie eine Kultur des Vertrauens und der Offenheit, die zulässt, über erfolgreiche wie erfolglose Hilfen gleichermaßen zu sprechen.<sup>17</sup>

Die Analysen können durch folgende Fragen geleitet werden:

- Mängel oder Lücken in der Angebotsstruktur: War das im jeweiligen Einzelfall erforderliche Hilfeangebot verfügbar? Gab oder gibt es Lücken bei den aktuell regional verfügbaren Hilfeangeboten? Wurden Hilfen zu früh beendet?

<sup>16</sup> Siehe hierzu: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II, in: NDV 7/2013, S. 289–295.

<sup>17</sup> Siehe: Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, in: NDV 11/2015, S. 545–556, sowie: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Sozialdatenschutz in Jugendberufsagenturen, Juli 2016.

- Kooperationsprobleme zwischen beteiligten Organisationen: Gab es in den einzelnen Fällen Kooperationshindernisse oder mangelnde Abstimmungen zwischen beteiligten Organisationen, Ämtern und freien Trägern, die einer besseren und individuell angemesseneren Hilfestaltung im Weg standen?
- Flexibilisierungsprobleme bei der Konstruktion und Ausgestaltung der Hilfen: Wurden Hilfen angeboten oder gab es zwar Hilfeangebote, die aber nicht hinreichend flexibel auf den jeweils spezifischen Individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen ausgerichtet waren? Worin lagen die Hindernisse für eine flexible Hilfestaltung?
- Anforderungen an die Mitwirkung des jungen Menschen: Waren die in einem Hilfeplan festgelegte Hilfeart oder die in einer Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Leistungen und Pflichten geeignet, um den jungen Menschen zu fördern? Wie wurde im Falle von Sanktionen versucht, Kontaktabbrüche zu vermeiden und auf eine Reintegration hinzuwirken?
- Gelingende Hilfeverläufe: Welche Beispiele von gelingenden Hilfeverläufen auch bei jungen Menschen in schwierigen Lebenssituationen gibt es? Welche Faktoren haben zum Gelingen beigetragen? Welche Schlussfolgerungen lassen sich hieraus ziehen?

Solche fallbezogenen Analysen bieten der Jugendhilfe- und Sozialplanung wie auch der Maßnahme- und Programmplanung in den Jobcentern und Agenturen für Arbeit die Möglichkeit, eventuell vorhandene Lücken und Defizite sowohl in der Angebotsstruktur als auch in den Prozessen der Hilfe- und Leistungsgestaltung in den Blick zu nehmen und konkrete Ansatzpunkte zur Verbesserung zu gewinnen.

## 4.2 Vereinbarung von Kooperation

Die Unterschiedlichkeit der Lebenssituationen der hier angesprochenen jungen Erwachsenen schließt aus, sämtliche Problemlagen durch einen einzigen Dienst oder eine einzige Methode bearbeiten zu wollen. Vielmehr muss der Vielfältigkeit der Problemlagen ein differenziertes, vernetztes und koordiniertes Angebot an Hilfen gegenüberstehen.

Der Deutsche Verein empfiehlt, eine solche Aufgabe nicht durch eine immer weitere Spezialisierung auf zunehmend kleinere Bedarfsgruppen zu lösen. Vielmehr sollen die bereits vorhandenen Dienste und Angebote soweit wie möglich in die Lage versetzt werden, eine gemeinsame Verantwortung zugunsten des Personenkreises der jungen Erwachsenen wahrzunehmen und auf individuelle Besonderheiten und Situationen flexibel und fachgerecht einzugehen. Hierzu können folgende Maßnahmen geeignet sein:

- Unter den örtlichen Leistungsträgern und Leistungserbringern kann ein übergreifendes Leitbild der „Zugänglichkeit“ der sozialen Dienste und Einrichtungen und der Zielgerichtetheit der Hilfeerbringung vereinbart werden. Bei welchem Dienst oder welcher Stelle in einer Kommune auch immer ein junger Erwachsener vorspricht oder ein entsprechender Notfall bekannt wird, soll Unterstützung angeboten und auf die Annahme hingewirkt werden. Ist

die Stelle nicht dazu in der Lage, die Problemlage allein zu bearbeiten, soll ein hierfür geeigneter Dienst informiert und in die Problembearbeitung einbezogen werden und der junge Mensch ggf. persönlich zu diesem Dienst begleitet werden. Eine solche Zugänglichkeit entspricht der Lebensrealität der jungen Menschen, sich bei der Suche nach Hilfe in Notsituationen weniger an fachlichen oder rechtlichen Zuständigkeiten von Behörden und Diensten zu orientieren als an ihrer Erreichbarkeit, an Erwartungen rascher Unterstützung, persönlichem Vertrauen sowie Erfahrungsberichten aus ihrem sozialen Umfeld. Aufsuchende Hilfen erleichtern die Zugänglichkeit der sozialen Dienste und Einrichtungen.

- Bei einer flexiblen Ausrichtung auf individuelle Bedarfslagen können Schnittstellen gut gestaltet und die Nachteile vermieden werden, die entstehen, wenn sich soziale Dienste aufgrund ihrer Spezialisierung voneinander abgrenzen. Diese Schnittstellen müssen definiert und Übergaberegeln müssen vereinbart werden, um eine Transparenz der Hilfeangebote in einem lokalen Netzwerk zu gewährleisten. Für die beteiligten Träger und für die jungen Menschen muss klar sein, wer welche Leistungen erbringt.
- Schließlich braucht es eine Organisationskultur in den beteiligten Behörden, Diensten und Einrichtungen, die eine trägerübergreifende Zusammenarbeit begünstigt. Kooperation auf der Arbeitsebene bedeutet Mehraufwand und sollte deshalb zielgerichtet erfolgen. Hierzu bedarf es der Unterstützung und der Ermöglichung durch die Leitungsebene. Bei den Trägern sollten Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Fachkräfte ihre Verantwortung für die Hilfeerbringung nicht allein mit Blick auf ihre fachliche Spezialisierung und ihre Organisationseinheit, sondern auch mit Blick auf die Unterstützung des jungen Menschen in einem trägerübergreifenden Verbund wahrnehmen. Ein Auftrag ist demnach nicht mit dem Erreichen eines Teilziels, sondern erst dann erfüllt, wenn der junge Mensch bei den Hilfen angekommen ist, die er benötigt.

Der Deutsche Verein empfiehlt, Kooperationsbeziehungen in schriftlichen Vereinbarungen verbindlich auf örtlicher Ebene zu regeln.<sup>18</sup> Die Vereinbarungen sollen zwischen den Leistungsträgern, sozialen Diensten und Einrichtungen sowie ehrenamtlichen Initiativen und Vereinen geschlossen werden, die Kontakt zu den jungen Erwachsenen haben oder haben sollen. Die beteiligten Leistungsträger sollten dabei auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit (§§ 86 SGB X, 81 SGB VIII, 18 SGB II, 68 Abs. 3 SGB XII) vereinbaren, dass sie bei der Vorsprache eines jungen Menschen mit einem anzunehmenden (zusätzlichen) Hilfebedarf außerhalb der eigenen Zuständigkeit den jeweils anzunehmend zuständigen Leistungsträger benachrichtigen und um eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bitten. Ist für die Bedarfsfeststellung das Erscheinen des jungen Menschen erforderlich, soll ihn der zuerst aufgesuchte Leistungsträger in der Antragstellung unterstützen. Trifft die Zuständigkeit des anderen Leistungsträgers zu, ist die Überleitung der leistungsberechtigten Person bzw. ggf. der verbundene Einsatz der Hilfen abzustimmen.

<sup>18</sup> Siehe hierzu: Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, in: NDV 11/2015, S. 545–556, hier 553.

Mit freien Trägern können die Leistungsträger Vereinbarungen über die Erbringung von komplexen Leistungen für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen schließen (nach §§ 78a SGB VIII, 17 Abs. 2 SGB II, 75 ff. SGB XII). Dabei ist es möglich, dass mehrere Leistungsträger eine Maßnahme oder ein Projekt gemeinsam finanzieren, wenn die hierin zu erbringenden Leistungen als inhaltlich abgrenzbare Module beschrieben werden und jeder beteiligte Leistungsträger jeweils nur diejenigen Leistungen finanziert, die in seiner Zuständigkeit liegen.

Entscheidend für die gestaltende Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen in der Praxis ist ihre Verankerung in der Organisationskultur der beteiligten Kooperationspartner. Werden Vereinbarungen zwischen Trägern getroffen, empfiehlt der Deutsche Verein den Kooperationspartnern, diese in regelmäßigen Abständen auf ihre Praxistauglichkeit, Wirksamkeit sowie die Notwendigkeit ihrer Weiterführung, Anpassung oder Überarbeitung zu überprüfen und ggf. zu evaluieren.

#### **4.3 Vernetzung und Optimierung von Unterstützungsangeboten**

Um junge Erwachsene in besonderen Problemlagen wirksam zu unterstützen, bedarf es spezifischer Arbeitsinstrumente und Verfahren, die darauf hinwirken, dass im Einzelfall aus den bestehenden Angeboten die richtigen Hilfen bereitgestellt werden und der junge Mensch kontinuierlich über den Hilfeverlauf begleitet wird. Die Angebote und Verfahren sollen so gestaltet sein, dass möglichst umgehend angemessene Unterstützung angeboten und auf eine langfristig tragfähige Lösung hingewirkt werden kann. Hierzu gibt der Deutsche Verein folgende Empfehlungen:

Die Hilfeplanung für junge Volljährige in der Kinder- und Jugendhilfe soll mit Blick auf die Lebenslagen der jungen Erwachsenen und die Entwicklungsanforderungen in dieser Lebensphase weiter qualifiziert werden. Dem Programm der Hilfe für junge Volljährige folgend, ist in den Hilfeplangesprächen mit dem jungen Menschen zu erkunden, inwieweit er der Förderung bedarf, um sich die Handlungskompetenzen anzueignen, die er für eine eigenverantwortliche Lebensführung benötigt. Weiterhin sind in der Hilfeplanung für junge Volljährige stärker als in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Hilfebedarfe außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und die Beteiligung anderer Stellen in Betracht zu ziehen. Die notwendige Entwicklungsarbeit wird erleichtert, wenn Kommunen hierzu über ihre Gemeindegrenzen kooperieren und dabei durch die Landesebene durch geeignete Begleitmaßnahmen unterstützt werden.

Die zuständigen Leistungsträger sollen geeignete Verfahren vereinbaren, die darauf hinwirken, dass die Leistungsträger sowohl fallübergreifend als auch auf der Ebene des Einzelfalls zusammenwirken und Maßnahmen aufeinander abstimmen, wenn dies für den jungen Menschen förderlich erscheint. Ein erster Schritt hierzu stellt die regelmäßige Beteiligung in Betracht kommender Leistungsträger an der individuellen Hilfeplanung dar, wenn Maßnahmen außerhalb der eigenen Zuständigkeit für eine wirksame Hilfeerbringung erforderlich erscheinen. Diese Möglichkeit sehen die Hilfeplanung in der Kinder- und Jugend-

hilfe und der Gesamtplan in der Sozialhilfe ausdrücklich vor (§ 36 SGB VIII Abs. 2 Satz 4, § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 3 Verordnungsermächtigung zu § 69 SGB XII). Das Verfahren führt der fallverantwortliche Leistungsträger.

Ein weiterer Schritt stellt die Ermöglichung einer organisationsübergreifenden Planung von Maßnahmen und Unterstützungsleistungen durch ressort- und rechtskreisübergreifende Fallkonferenzen dar. Die Etablierung eines solches Verfahrens kann angezeigt sein, wenn Leistungsträger und Leistungserbringer wiederholt mit jungen Menschen zu tun haben, die Hilfen auf Grundlage unterschiedlicher Leistungsgesetze benötigen oder gänzlich aus dem Hilfesystem herauszufallen drohen. Die Fallkonferenz bietet dann die Möglichkeit, weitere Fachkompetenz einzubeziehen und trägerübergreifende Hilfen zu veranlassen.

Spezifisches Merkmal einer Fallkonferenz ist die Zusammenführung von sozialen Diensten aus unterschiedlichen Leistungsbereichen unter Beteiligung des jungen Menschen mit dem Ziel, eine fach- und trägerübergreifende Lösung anzustreben. Über ihre Einberufung ist im Einzelfall zu entscheiden. Voraussetzung ist, dass der junge Mensch sein Einverständnis erklärt. Hierzu muss er umfassend über das Verfahren und die beteiligten Träger informiert und persönlich beraten werden.<sup>19</sup> Über die Ziele der Fallkonferenz und die Rollenverteilung der Beteiligten muss Klarheit herrschen.

Die weitere Ausgestaltung hängt von den Bedingungen vor Ort ab. So kann der Kreis der Akteure, die die Einberufung einer Fallkonferenz anfragen können, auf einen festen Kreis von Berechtigten begrenzt oder offen gestaltet werden. Die Mitglieder können sich aus einem festen oder einem variablen Kreis von fallverantwortlichen Fachkräften und Leitungskräften von öffentlichen und freien Trägern zusammensetzen. Auf Wunsch des jungen Menschen können ggf. auch persönliche Bezugspersonen, wie Personen aus dem Freundeskreis oder andere Begleitpersonen eingeladen werden. Als Ergebnis kann angestrebt werden, gemeinsam sachgerechte Lösungen zu finden und zu empfehlen oder verbindliche Vereinbarungen mit Kostenzusagen zu treffen über Hilfen, Handlungsschritte, Verantwortlichkeiten.

In jedem Fall sollte als Ergebnis der Fallkonferenz eine fallverantwortliche Person benannt werden, die den jungen Menschen im Hilfeprozess weiter begleitet. Damit soll sichergestellt werden, dass dem jungen Menschen auch bei einem Zusammenwirken unterschiedlicher Leistungsträger eine persönliche Bezugsperson unterstützend zur Seite steht. Da die Teilnahme an einer Fallkonferenz freiwillig ist, kann die Nichteinhaltung von dort getroffenen Vereinbarungen durch den jungen Menschen nicht durch Sanktionen belegt werden.

Veränderungen im Hilfebedarf oder im Inanspruchnahmeverhalten und in der Mitwirkungsbereitschaft sowie Erreichen von Altersgrenzen (Volljährigkeit, 21 Jahre, 25 Jahre, 27 Jahre) können die Beendigung von Hilfen und den Übergang in eine andere Hilfeart erforderlich machen. Der Deutsche Verein spricht sich

<sup>19</sup> Bei Fallkonferenzen werden persönliche Daten erhoben, genutzt und zwischen den beteiligten Trägern übermittelt. Dies ist rechtlich zulässig, wenn die Belange des Sozialdatenschutzes unter dem Aspekt der Erforderlichkeit und der Zweckbindung, der Erhebung der Daten bei dem Betroffenen sowie der Datenübermittlung (§§ 67a, 67b SGB X) durchgängig eingehalten werden. Hierzu muss der junge Mensch im Einzelfall umfassend informiert werden und einwilligen. Eine Einwilligung in die Übermittlung von Daten ist nur wirksam, wenn sie aus freier Entscheidung erfolgt.



dafür aus, dass Hilfen für junge Menschen nicht ohne eine Anschlussperspektive für eine Einmündung in gesicherte Lebensverhältnisse oder eine andere geeignete Hilfe beendet werden. Übergänge von einer Hilfe in eine andere sollen mit dem jungen Menschen und mit dem übernehmenden Träger vorbereitet werden. Vereinbarungen zwischen Trägern stellen ein geeignetes Instrument dar, um Übergänge zwischen Hilfearten zu strukturieren, für die jungen Menschen verlässlich zu gestalten und dabei Arbeitsaufwand zu reduzieren.

Eskalierende Konflikte in der Familie oder Partnerschaft, überstürzter Auszug oder Flucht aus dem Elternhaus oder der eigenen Wohnung, Räumungsklagen aufgrund von Mietschulden oder mietwidrigem Verhalten, die Entlassung aus einer Einrichtung oder Haft stellen typische Auslöser dar, in denen junge Erwachsene in Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit geraten. Die kommunalen Notunterkünfte nach Ordnungsrecht und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe stellen in solchen Situationen für junge Menschen in der Regel keine geeignete Hilfe dar, um eine soziale Reintegration zu erreichen. In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen soll deshalb eine begrenzte Anzahl von Plätzen für ein vorübergehendes Wohnen in Not- und Krisenfällen vorgehalten werden, die sich gezielt an junge Erwachsene in Notlagen richten und im Notfall eine zeitnahe Versorgung sicherstellen. Die Unterkünfte sollen eine soziale Betreuung anbieten oder vermitteln. Sie sollen nur zeitlich befristet genutzt werden, um in Akutfällen die Annahme von weitergehenden Hilfen sowie einen Übergang in ein eigenständiges oder betreutes Wohnen oder, soweit noch möglich und geeignet, die Rückkehr in die vorherige Wohnung vorzubereiten und sicherzustellen. Im Vorfeld sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, den Wohnraum zu erhalten oder eine alternative Lösung herbeizuführen und Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Wirksam sind dabei gut vernetzte, kooperative Hilfesysteme.

Soweit die jungen Erwachsenen noch Kontakt zu einer allgemein- oder berufsbildenden Schule haben, kann auch die Schulsozialarbeit<sup>20</sup> ein geeignetes Angebot darstellen, um diesen Personenkreis anzusprechen und erforderliche Hilfen anzubieten. Schulsozialarbeit kann Jugendliche niedrigschwellig und über einen längeren Zeitraum erreichen. Durch ihre Lotsenfunktion kann sie den Jugendlichen zudem Angebote zu den oben genannten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vermitteln. Als präventiver Hilfeansatz wirkt Schulsozialarbeit darauf hin, dass individuelle oder soziale Problemlagen im Übergang in das Erwachsenenalter frühzeitig erkannt und vermieden werden.

#### 4.4 Jugendberufsagenturen

Der Begriff „Jugendberufsagentur“ steht als übergreifender Sammelbegriff für örtlich unterschiedlich ausgestaltete Formen der Zusammenarbeit von Sozialleistungsträgern, deren gemeinsames Ziel es ist, Leistungen und Angebote nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII sowie der Schulen für junge Menschen am Übergang von der Schule in die Arbeitswelt zu bündeln.<sup>21</sup> Die Kooperation ist

<sup>20</sup> Zur fachlichen Verortung und rechtlichen Zuordnung der Schulsozialarbeit siehe das Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit, in: NDV 1/2015, S. 7–6.

<sup>21</sup> Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, in: NDV 11/2015, S. 545–556.

offen für lokale Akteure. Beteiligte Akteure sind die Agenturen für Arbeit, die Jobcenter und die Kommunen als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Auch die Schulen sollten verbindlich einbezogen werden. Die Jugendberufsagenturen setzen unterschiedliche Schwerpunkte. Viele Jugendberufsagenturen richten sich schwerpunktmäßig an besonders förderungsbedürftige junge Menschen. Andere Kooperationen wenden sich an alle arbeitslosen jungen Menschen bis unter 25 Jahren, die eine berufliche Ausbildung suchen. Unter dem Motto „Kein junger Mensch soll verloren gehen“ sollen die Jugendberufsagenturen perspektivisch allen jungen Menschen unter 25 Jahren offen stehen. Dies gelingt umso besser, je enger die Kooperation mit den Schulen gestaltet werden kann und auch andere soziale Dienste einbezogen werden, die sich an junge Erwachsene in besonderen Problemlagen richten. Durch die Einbeziehung der Schulen ist es möglich, die Jugendlichen frühzeitig zu erreichen. Somit stellt die berufsorientierende Arbeit in den Schulen und die Kooperation mit den Lehrerinnen und Lehrern und der Schulsozialarbeit ein wichtiges Fundament dar.

Die Hilfestrukturen für die hier angesprochenen jungen Erwachsenen in besonderen Problemlagen können in den Jugendberufsagenturen weiterentwickelt werden. Hierzu sollen die spezifischen Unterstützungsbedarfe dieses Personenkreises in den Jugendberufsagenturen bekannt gemacht werden. Dabei sollen auch die problematischen Wirkungen erörtert werden, die Sanktionen auf junge Erwachsene in besonderen Problemlagen ausüben können, und Lösungen erörtert werden, Mitwirkungsfähigkeiten zu stärken. Den Jugendberufsagenturen kann dann die Aufgabe zukommen, Leistungen der beruflichen Bildung einschließlich der beruflichen Orientierung und der Berufsberatung für diesen Personenkreis zu erschließen. Hierzu können die örtlichen Angebote zum Nachholen eines Schulabschlusses und zum Erwerb eines beruflichen Abschlusses systematisch mit Blick auf die individuellen Förderbedarfe der jungen Menschen gesichtet und bei Lücken in den Angeboten Maßnahmen konzipiert und umgesetzt werden, die geeignet sind, auch diesen Personenkreis zu einem beruflichen Abschluss zu führen. Dabei sind auch Produktionsschulen und Jugendwerkstätten sowie die Erschließung von Ausbildungsplätzen zur Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen in Betracht zu ziehen.



## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)